

Statuten ISHO VoE 2009.DOC ZIP3 W.Zw..doc

Ergänzungen Korrekturen :Bezeichnung: INTERNATIONALER SANKT HUBERTUS-ORDEN

Rechtsform: Verein ohne Erwerbscharakter V.o.E.

Sitz: c./o Rechtsanwaltskanzlei Schütze & Dr. Schmieder
General Bernheimlaan 106
B-1040 Brüssel.

Gegenstand der Urkunde: **Statuten**

STATUTEN DES INTERNATIONALEN SANKT HUBERTUS-VEREINS, Verein ohne Erwerbscharakter

TITEL 1: NAME – SITZ – ZWECK – DAUER

Artikel 1.

Der Verein ohne Erwerbscharakter trägt den Namen INTERNATIONALER SANKT HUBERTUS-ORDEN, Verein ohne Erwerbscharakter.
Abgekürzt wird der Verein heißen: I.S.H.O. V.o.E.

Artikel 2:

Der Verein hat seinen Sitz in
c./o Rechtsanwaltskanzlei Schütze & Dr. Schmieder
General Bernheimlaan 106
B-1040 Brüssel.

Der Verein fällt in die Zuständigkeit des Gerichtsbezirks Brüssel.

Artikel 3: Zielsetzungen

A) Einleitend:

- a) Der I.S.H.O. V.o.E. wurde in Anlehnung an die Konstitution des am 10.05.1950 restituierten Internationalen St. Hubertus-Ordens .
- b) Der I.S.H.O. V.o.E. ist bereit, die Interessen des vorgenannten Ordens sowohl gerichtlich als außergerichtlich in offizieller und inoffizieller Weise zu wahren, wobei dafür keine Verpflichtung besteht.
- c) "Sowohl alte bestehende Rechte, aber auch neu entstehende des am 10.05.1950 restituierten "Internationalen St. Hubertus Ordens, können in den I.S.H.O. V.o.E übertragen oder eingebracht werden."

B) Zweck:

Die Mitglieder des *I.S.H.O. V.o.E" INTERNATIONALER SANKT HUBERTUS-ORDEN, VEREIN ohne ERWERBSCHARAKTER.verfolgen folgenden Zweck:

- Einsatz für Erhaltung des gesamten Jagdwesens in aller Welt, der verschiedenen Formen der Jagdkultur und Achtung des national unterschiedlichen jagdlichen Brauchtums;
- Ausübung der Jagd im Sinne der Ordensdevise D.D.A.D.;
- N.B. " Am 08.05.2004 wurden bereits alle Marken und Insignien des am 10.05.1950 restituierten "Internationalen St. Hubertus Ordens" durch den zu diesem Zeitpunkt regierenden Großmeister in den I.S.H.O V.o.E eingebracht und registriert.
- Förderung von Schutz und Pflege der freilebenden Tierwelt, deren Lebensräumen und naturnahen Lebensgemeinschaften;
- Landschaftsgerechte Bewirtschaftung jagdbarer Tiere. Einsatz für Verständnis für Zusammenhänge in der Natur für Jäger und jagdfremde Personen;
- Pflege und Verständnis der Gemeinsamkeiten und Kameradschaft unter den Jägern in aller Welt;
- hoher ethischer Anspruch der Vereinsmitglieder untereinander;

"Der I.S.H.O. V.o.E. geründet sich auf dem Boden christlicher Kultur, ist dabei aber überkonfessionell"

Artikel 4.

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet. Dieser kann gemäß den Bestimmungen der gegenständlichen Statuten aufgelöst werden.

TITEL II: MITGLIEDER

Artikel 5.

"Der Verein besteht aus Mitgliedern des am 10.05.1950 restituierten "Internationalen St. Hubertus Ordens". Die Vollmitgliedschaft und damit das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur solchen Mitgliedern zu, die im dem am 10.05.1950 restituierten "Internationalen St. Hubertus Orden" Rechtsritter sind."

Der Verein zählt mindestens drei Mitglieder, ist jedoch de facto in der Zahl unbegrenzt. Neue Mitgliedsanwärter werden von bestehenden Mitgliedern vorgetragen und mittels Entscheidung durch den Vorstand, zugelassen. Bevor er Mitglied werden kann, muss ein Bewerber sich bei seiner Ehre dazu verpflichten:

- sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen;
- die Statuten des Vereins sowohl nach dem Buchstaben als auch nach dem Geist zu respektieren und zu befolgen;
- die Mitgliedschaft im Verein auf Personen zu beschränken, die den gestellten Anforderungen entsprechen und die bei ihrer Ehre versprochen haben, dessen Leitung anzuerkennen.
- alles daran zu setzen, dass der Verein sich einer universellen Wertschätzung erfreuen darf. Die besonderen Modalitäten und Bedingungen für die Aufnahme im Verein werden durch entsprechendes Reglement geregelt. Bei seiner Aufnahme muss jedes neue Mitglied das Mitgliederverzeichnis des Vereins unterzeichnen, wodurch er erklärt, die Statuten des Vereins bedingungslos zu akzeptieren.

Artikel 6.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit maximal 2.000 Euro festgesetzt. Hinsichtlich dieses Betrages erfolgt jedes Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres eine Indexanpassung aufgrund des Verbraucherpreisindex. Der Basisindex ist jener des der Anpassung vorangehenden Monats. Die Generalversammlung legt jedes Jahr innerhalb der vorgenannten Grenze und auf Vorschlag des Vorstandes den Mitgliedsbeitrag fest.

Artikel 7.

Die Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet:

- a) die Statuten und die Geschäftsordnung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe anzuerkennen und einzuhalten;
- b) die Interessen des Vereins oder eines seiner Organe nicht zu schädigen.

Artikel 8.

Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten unter dem Vorbehalt, dass er dies mittels eines dem Vorsitzenden oder Sekretär des Vereins zugesandten eingeschriebenen Briefes tut. Ein Mitglied kann nur von der Generalversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In Erwartung der Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand die Mitgliedschaft jener Person aussetzen,

- a. welche die den Mitgliedern in Artikel 8 auferlegten Pflichten in ernster Weise verletzt;
- b. welche es trotz schriftlicher Mahnung verabsäumt, ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

Die Suspendierung soll dem betreffenden Mitglied mittels Einschreiben mitgeteilt werden. Diese kann höchstens drei Monate dauern, innerhalb welcher Frist die Generalversammlung zusammenkommen muss, um über einen Ausschluss zu entscheiden. Bei dieser Sitzung der Generalversammlung behält das betreffende Mitglied all seine Mitgliedschaftsrechte.

Beschließt die Generalversammlung, keinen Ausschluss einzuleiten, so entfällt die Suspendierung von Rechts wegen und wird als niemals erfolgt betrachtet. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Ableben des Mitglieds.

Artikel 9.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins und können hinsichtlich eingezahlter Beiträge oder gemachter Einlagen niemals Rückgabe oder Entschädigung fordern. Ihre Mitgliedschaft kann nie auf ihre Rechtsnachfolger übergehen. Falls die Mitgliedschaft aus welchen Gründen auch immer beendet wird nachdem der Mitgliedsjahresbeitrag fällig war, ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

TEIL III: VORSTAND

Artikel 10.

"Der Verein wird von einem Vorstand von maximal 30 Vorstandsmitgliedern geführt. Der Großmeister, alle Inhaber von Regierungsämtern, die Räte, sowohl die Großprieure der anerkannten Balleien des am 10.05.1950 restituierten "Internationalen St. Hubertus Ordens" sind geborene Mitglieder des Vorstandes des I.S.H.O V.o.E. Vorstandsmitglieder, die mehr als eine Funktion ausüben, besitzen Stimmrechte in Höhe der Anzahl ihrer Funktionen.

Beschlüsse des Vorstandes erlangen Rechtskraft, wenn diese mit einfacher Mehrheit (größer 50 %) der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich mittels Vollmacht von einem anderen Mitglied des Vereins bei der Generalversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur eine delegierte Stimme vertreten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat kostenlos aus.

Die Ernennung, Entlassung, Amtsniederlegung und Absetzung eines Vorstandsmitgliedes wird innerhalb eines Monats in der Beilage zum Belgischen Gesetzblatt bekannt gegeben.

Artikel 11.

Abs. 1

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, ausgenommen jener, die durch das belgische Gesetz über die Vereine ohne Erwerbscharakter oder kraft der Geschäftsordnung ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er tritt als Kläger oder Beklagter in allen Gerichtsverfahren auf und entscheidet darüber, ob Rechtsmittel ergriffen werden oder nicht. Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmachten erteilen. Der Vorstand kann alle Verwaltungshandlungen verrichten und außerdem alle Verfügungen erlassen.

Alle Handlungen, die Einfluss haben auf die Finanz-, Vermögens- oder Organisationsstruktur des Vereins, müssen vorher von der Generalversammlung genehmigt werden-

Abs. 2

Der Vorstand ernennt und entlässt die Mitglieder und das Personal des Vereins. Er legt dessen Aufgaben und Entlohnung fest.

Abs. 3

Der Vorstand kann für bestimmte Handlungen und Aufgaben seine Befugnisse auf ein delegiertes Vorstandsmitglied übertragen.

Der Vorstand kann das delegierte Vorstandsmitglied mit der Führung der täglichen Geschäfte beauftragen. Der Verein ist in diesem Falle durch die Unterschrift des delegierten Vorstandsmitgliedes gebunden. Der Vorstand kann auch einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern sowie Mitgliedern des Vereins die Vollmacht erteilen, den Verein innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht zu vertreten. Für alle finanziellen Verrichtungen ist die Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

TITEL IV: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 12.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern und wird vom Vorsitzenden (Präsidenten) geleitet. In Abwesenheit wird die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden jeweils vom ältesten Mitglied des Vorstandes übernommen.

Ein Mitglied kann sich mittels Vollmacht von einem anderen Mitglied bei der Generalversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann jedoch nur ein einzelnes Mitglied vertreten. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Artikel 13.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- alle Angelegenheiten, die gemäß dem belgischen Gesetz über die Vereine ohne Erwerbscharakter ausschließlich zur Kompetenz der Generalversammlung gehören;
- alle Angelegenheiten, die gemäß der Geschäftsordnung ausschließlich zur Kompetenz der Generalversammlung gehören;
- alle Angelegenheiten, die Einfluss auf die Finanz-, Vermögens- oder Organisationsstruktur des Vereins haben;
- die Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung;
- die Ernennung des Vorstandes, mit Ausnahme jener Mitglieder, die von Rechts wegen Mitglied des Vorstandes sind, gemäß Artikel 10.

Artikel 14.

Die jährliche statutarische Generalversammlung wird vorzugsweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres abgehalten. Die Generalversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden zwecks Genehmigung der Rechnungen des vergangenen Jahres und der Kostenvoranschläge für das folgende Jahr. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn der Zweck oder das Interesse des Vereins dies erfordern. Die Einladungen werden mit normaler Post durch den Sekretär versandt.

Artikel 15.

Im Normalfall werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst, außer im belgischen Gesetz über die Vereine ohne Erwerbsscharakter, in den Statuten oder in der Geschäftsordnung wird etwas anderes bestimmt.

Stimmengleichheit bei der Abstimmung über Angelegenheiten kommt einer Ablehnung gleich. Das Abstimmungsverfahren im Allgemeinen und bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

TITEL V: ÄNDERUNG DER STATUTEN, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 16.

Die Änderung der Statuten oder die Auflösung und Liquidation kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ungeachtet der Zahl der Anwesenden einen gültigen Beschluss fassen kann, jedoch ebenfalls mit einer Zweidrittelmehrheit. Für den Fall, dass im Vorfeld erkannt wird, dass eine ordentlich ergangene Einladung zur Generalversammlung keine Beschlussfähigkeit erreichen wird, kann zur o.g. zweite Versammlung bereits auf den folgenden Tag eingeladen werden. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder darum ersucht. Die gerichtliche Auflösung kann durch zwei Drittel der Mitglieder beantragt werden.

Artikel 17.

Vorbehaltlich der Fälle von gerichtlicher Auflösung und von Auflösung von Rechts wegen kann lediglich die Generalversammlung in der im vorigen Artikel genannten Weise einen Beschluss zur Auflösung fassen. Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt die Generalversammlung, oder in Ermangelung derer das Gericht, einen oder mehrere Liquidatoren.

Sie / Es bestimmt ebenfalls deren Befugnisse sowie die Liquidationsbedingungen. Im Falle der Auflösung werden die Aktiva, nach Begleichung der Schulden, einer Einrichtung mit einem ähnlichen gesellschaftlichen Zweck übertragen. Die Generalversammlung, die den Beschluss zur Auflösung fasst, soll angeben, an welchen Verein der Liquidationssaldo übertragen wird.

TITEL VI: KOSTENVORANSCHLÄGE UND RECHNUNGEN

Artikel 18.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

Das erste Geschäftsjahr läuft von der Gründung bis zum darauf folgenden 30. Juni. Der Vorstand bereitet die Rechnungen und Kostenvoranschläge vor und legt sie jährlich der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

TITEL VII: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 19.

Für alles, was nicht in den Statuten des Vereins vorgesehen ist, gilt weiterhin das belgische Gesetz vom 27. Juni 1921 und das Gesetz vom 2. Mai 2002.

TITEL VIII: EINSICHTNAHMERECHT MITGLIEDER

Artikel 20.

Alle Mitglieder können am Sitz des Vereins das Mitgliederverzeichnis sowie alle Versammlungsprotokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und von Personen, gegebenenfalls mit einer Vorstandsfunktion, die beim Verein oder auf dessen Rechnung ein Mandat ausüben, sowie alle Buchhaltungsunterlagen des Vereins einsehen.

München am 10.07.2009